

## ***Amtliche Bekanntmachung***

### **Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 18. April 2011**

---

- I. Zuhanden der Generalversammlung des Vereins Standortförderung Region W'thur wird als neues Vorstandsmitglied Y. Beutler (SP) vorgeschlagen.
- II. Die Einzelinitiative G. Blumer betr. aktive Förderung der Empathie wird nicht vorläufig unterstützt und damit als erledigt abgeschrieben.
- III. 1. Die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt W'thur vom 27. April 1998 wird durch einen V. Nachtrag gemäss Beilage ergänzt. 2. Der Stadtrat setzt diesen V. Nachtrag in Kraft.
- IV. Das GGR-Geschäft Nr. 2010/020 (Änderung der Nutzungsplanung) wird in drei Teile aufgetrennt, die je dem fakultativen Referendum unterstehen. 1. Die Anträge 1 und 13 (Abstandsvorschriften gegenüber Nichtbauzonen) wird an den Stadtrat zurückgewiesen. 2. Der Antrag 2 (Flachdachbegrünung) wird gutgeheissen. 3. Die Anträge 3 bis 12 und 14 bis 21 werden gutgeheissen. (Der detaillierte Beschluss kann während der Beschwerdefrist auf der Stadtkanzlei, Stadthaus, eingesehen werden).
- V. 1. Der öffentliche Gestaltungsplan "Vergärungsanlage Riet" wird gemäss GGR-Weisung Nr. 2010/099 festgesetzt. 2. Der öffentliche Gestaltungsplan "Kompostierplatz Riet", vom Grossen Gemeinderat am 5. April 1993 festgesetzt, vom Regierungsrat am 6. Okt. 1993 genehmigt, wird aufgehoben. 3. Der Stadtrat wird eingeladen, für diesen Beschluss die Publikation und die öffentliche Auflage mit Rekursfrist durchzuführen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen.
- VI. 1. Die Ergänzung des kommunalen Richtplans Teil Verkehr (Textteil, Kapitel 3, Seite 27 / Gegenvorschlag zur kommunalen Volksinitiative "zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt W'thur") wird, gemäss GGR-Weisung Nr. 2010/023 (mit einer Änderung), definitiv gutgeheissen: 2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 wird als Gegenvorschlag zur kommunalen Volksinitiative "zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt W'thur" mit der Empfehlung zur Annahme der Volksabstimmung unterbreitet. (Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Festsetzungsbeschluss dem fakultativen Referendum.) 3. Der Stadtrat wird eingeladen, für die Teilrevision der Richtplanung – nach dem Volksentscheid oder dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist gemäss Ziffern 1 und 2 – die planungsrechtliche Publikation durchzuführen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen. (Der detaillierte Beschluss kann während der Beschwerdefrist auf der Stadtkanzlei, Stadthaus, eingesehen werden).

- VIII. Die Interpellation N. Sabathy (CVP), J. Altwegg (Grüne/AL) und N. Gugger (EVP) betr. Energiekonzept der Stadt W'thur, verbindliche Forderungen zur 2000-Watt-Gesellschaft wird aufgrund der stadträtlichen Antwort als erledigt abgeschrieben.

### **Bürgerrechtsgeschäfte:**

Unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts werden in das Bürgerrecht der Stadt Winterthur aufgenommen:

- I. Hirda Nuran, geb. 1975 und Ehefrau Hirda geb. Bajrami Bejnaz, geb. 1981, mit Kindern Suray, geb. 2001, Behare, geb. 2003 und Amar, geb. 2004, mazedonische Staatsangehörige
- II. Knezevic Milan, geb. 1978, serbischer Staatsangehöriger
- III. Savic Vojin, geb. 1979, serbischer Staatsangehöriger
- IV. Thillaiampalam Sinnappu, geb. 1958 und Ehefrau Sinnappu geb. Visuvanathar Sudarvily, geb. 1963, srilankische Staatsangehörige
- V. Aslan Suat, geb. 1970, türkischer Staatsangehöriger
- VI. Ibisi geb. Beluli Djemile, geb. 1971, serbisch-montenegrinische Staatsangehörige
- VII. Kicaj Blerim, geb. 1979 und Ehefrau Kuçi Jalldëze, geb. 1981, mit Kindern Kicaj Vanesa, geb. 2003 und Kicaj Blead, geb. 2010, kosovarische Staatsangehörige
- VIII. Kümmerli geb. Emeghara Esther Chika, geb. 1974, nigerianische Staatsangehörige
- IX. Larsson Kerstin Elisabeth Kristina, geb. 1982, schwedische Staatsangehörige
- X. Sulejmani Fljutura, geb. 1983, serbische Staatsangehörige
- XI. Warsame Ahmed, geb. 1989, somalischer Staatsangehöriger
- XII. Amoako Baah Samuel, geb. 1970, ghanaischer Staatsangehöriger
- XIII. Demir Eylem, geb. 1975, türkische Staatsangehörige
- XIV. Elezi Perparime, geb. 1977, mit Kindern Ermal, geb. 2002 und Lorent, geb. 2009, kroatische Staatsangehörige
- XV. Saada Fadia, geb. 1979, libanesische Staatsangehörige
- XVI. Gönç Yagmur, geb. 1997, türkische Staatsangehörige

Drei Gesuche um Einbürgerung in der Stadt W'thur werden um je ½ und zwei Gesuche um je 1 Jahr zurückgestellt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat  
Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 21. April 2011 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

## V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. April 1998

---

Der Grosse Gemeinderat hat am 18. April 2011 die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 wie folgt geändert:

### IV. Das Subventionierungsmodell

#### Art. 10 Grundsätze

<sup>1</sup>Städtische und subventionierte private Einrichtungen haben die in dieser Verordnung sowie die in den Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorgaben zu erfüllen.

<sup>2</sup>Das Subventionierungsmodell ist leistungsorientiert. Die Stadt übernimmt die Differenz zwischen den aufgrund der Qualitätsanforderungen von der Stadt errechneten Betriebskosten pro Betreuungstag bzw. pro Betreuungsstunde und den dafür eingenommenen Beiträgen der Erziehungsberechtigten.

#### Art. 11 Auslastung

<sup>1</sup>Für die Berechnung der Betriebskosten bei Einrichtungen der ausserschulischen Betreuung wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 90 Prozent bei 46 Wochen pro Jahr ausgegangen.

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Betriebskosten bei der Betreuung im schulischen Bereich wird in der Regel von einer durchschnittlichen Auslastung von 80 Prozent bei 39 Wochen pro Jahr ausgegangen.

#### Art. 12 Elemente für die Betriebskostenberechnung

<sup>1</sup>Die Betriebskosten pro Einrichtung berechnen sich aufgrund folgender Elemente:

a) – c) unverändert.

<sup>2</sup>Die Betriebskosten werden für jede subventionierte private Betreuungseinrichtung pro Betreuungstag festgelegt.

<sup>3</sup>Auf Basis dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen wird mit den privaten Einrichtungen ein befristeter Leistungsauftrag abgeschlossen.

#### Art. 13 Betreuungsbeiträge der Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup>Der Stadtrat regelt die Erhebung der Beiträge für die Betreuung der Kinder im schulischen und ausserschulischen Bereich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

<sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Der Stadtrat sieht für die Betreuung von mehreren im gleichen Haushalt lebenden Kindern eine Ermässigung vor.

<sup>3</sup>Für die Betreuung bei Tagesfamilien legt der Stadtrat einen Beitrag pro Kind und Stunde fest.

#### Art. 13<sup>bis</sup> Beiträge im schulischen Bereich

<sup>1</sup> Im schulischen Bereich beteiligen sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.– pro Tag. Dieser Beitrag wird indiziert. Für das Angebot 'Mittagstisch Sekundarschule' kann ein tieferer Minimalbeitrag festgelegt werden.

<sup>2</sup>Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht den Betriebskosten der Betreuungseinheit. Der maximale Beitrag wird ab einem steuerbaren Einkommen zuzüglich

eines Anteils des steuerbaren Vermögens von Fr. 75'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert.

<sup>3</sup>Für die Beitragsberechnung sind das Einkommen und Vermögen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) massgebend. Es bestimmt sich grundsätzlich nach der letztgültigen definitiven Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern und setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen und 10 % des steuerbaren Vermögens nach Abzug des steuerfreien Betrages.

<sup>4</sup>In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.

### **Art. 13<sup>ter</sup> Recht auf Einsicht in Personaldaten und ihre Bekanntgabe**

<sup>1</sup>Der Stadtrat bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit einem Subventionsgesuch für die Berechnung der Betreuungsbeiträge Einsicht in die notwendigen Personendaten (Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand und Wohnsitz) der betroffenen Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern) nehmen kann.

<sup>2</sup>Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Absatz 1 bekannt zu geben.

### **Art. 13<sup>quater</sup> Beiträge im ausserschulischen Bereich**

<sup>1</sup>Im ausserschulischen Bereich haben sich die Erziehungsberechtigten mit einem Mindestbeitrag von Fr. 10.- an den Betreuungskosten zu beteiligen.

<sup>2</sup>Der maximale Beitrag der Erziehungsberechtigten entspricht der jeweiligen kostendeckenden Tagestaxe. Für die teuerste Einrichtung wird dieser maximale Beitrag ab einem massgebenden Bruttoeinkommen von insgesamt Fr. 140'000.- erhoben. Dieser Betrag wird indexiert. Für die günstigeren Einrichtungen werden die kostendeckenden Tagessteuern ab einem entsprechenden tieferen massgebenden Einkommen und Vermögen erhoben.

<sup>3</sup>In Härtefällen kann auf der Grundlage der Einkommensrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) der Beitrag reduziert werden.

<sup>4</sup>Das massgebende Bruttoeinkommen berechnet sich aus sämtlichen Einkünften zuzüglich 10 % des Vermögens der im gleichen Haushalt lebenden Eltern (inklusive Stief- und Konkubinatseltern).

### **Art. 19 Übergangsbestimmung zum V. Nachtrag**

<sup>1</sup>Für Erziehungsberechtigte, die bei rechtmässig deklarierten Einkommensverhältnissen und gleichbleibendem Betreuungsumfang aufgrund des V. Nachtrags zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 eine monatliche Kostensteigerung von mehr als Fr. 50 pro Kind für die Betreuung im schulischen Bereich erfahren, wird die Anpassung an das neue Subventionierungsmodell auf Antrag der Erziehungsberechtigten in zwei gleichmässigen Schritten, verteilt über zwei Jahre, vorgenommen.

<sup>2</sup>Anträge der Erziehungsberechtigten sind bis spätestens 31. Dezember 2011 einzureichen.

2. Der Stadtrat setzt diesen V. Nachtrag zur Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Winterthur vom 27. April 1998 in Kraft.

Winterthur, 18. April 2011

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin: Ursula Bründler-Krismer

Der Ratsschreiber: Marc Bernhard